

Anlage 2

8. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Musikschule Hilden

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden am 07.07.2010 folgende 8. Nachtragssatzung zur Satzung der Musikschule der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung der Musikschule Hilden in der zuletzt gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 10 Gebührentarife Stand: 01.02.11

Tarif	Unterrichtsart	Min. / Woche	Teilnehmerzahl	Gebühren- anteil / Monat	Gebühr / Jahr
1a*	Einzelunterricht als Förderunterricht	45	1	73,00	876,00
1b**	Einzelunterricht	45	1	100,00	1.200,00
2	Einzelunterricht	22,5	1	41,50	498,00
	Gruppenunterricht	45	2	41,50	498,00
3	Gruppenunterricht	45	3	28,00	336,00
4	Gruppenunterricht	22,5	2	22,00	264,00
	Gruppenunterricht	45	4 bis 5	22,00	264,00
5	Gruppenunterricht	45	6 bis 9	17,00	204,00
	Gruppenunterricht	22,5	3 bis 4	17,00	204,00
	Ensembleunterricht	22,5 bis 120	3 bis 65	17,00	204,00
6	Klassenunterricht MFE - MGA	60	11 bis 16	17,50	210,00
	Klassenunterricht MFE - MGA	45	6 bis 10	17,50	210,00
	Klassenunterricht Gruppen für Kinder unter 4 Jahren	45	10 bis 15	17,50	210,00
7	Die Gebühren für Projekte, Kurse und Workshops werden entsprechend dem Aufwand durch die Schulleitung festgesetzt. Die Teilnehmerzahl wird je nach Angebot ebenfalls durch die Schulleitung festgelegt.				
<u>Gebühren für das Überlassen von schuleigenen Instrumenten</u>					
Anschaffungswert bis 500 €			6,50		78,00
Anschaffungswert über 500 €			12,00		144,00

§ 12 Inkrafttreten

Die 8. Nachtragssatzung der Musikschule Hilden tritt am 01.02.2011 in Kraft.